

in der Schrift relatorisch zu erwähnen, so wäre die Folge am Ende die gewesen, daß gar keine Schrift hätte abgelassen werden können, und das schien aus den in der Schrift enthaltenen Gründen noch viel bedenklicher. Die geehrte Kammer scheint kaum eine andre Wahl zu haben als sich zu entschließen, ob die Schrift in der gegenwärtigen Gestalt, oder gar nicht, abgehen soll.

Secretair D. Schröder: Ich lege zwar keinen besondern Werth darauf, da ich überzeugt bin, daß die hohe Staatsregierung aus den Verhandlungen und den Protokollen der zweiten Kammer mit dem Antrage derselben hinlänglich bekannt geworden ist; indeß hätte ich geglaubt, daß die Sache doch wenigstens eines Versuches werth gewesen wäre, um zu sehen, ob nicht vielleicht die erste Kammer mit dieser an und für sich ganz unschuldigen historischen Darstellung zufrieden gewesen wäre.

Abg. Eisenstuck: Es ist die erste Deputation der ersten Kammer, mit der ich, ich kann wohl sagen, nur erst vor wenig Stunden gesprochen habe, nicht gemeint, ihrer Kammer anzurathen, diese relatorische Erwähnung in die Schrift mit aufzunehmen und zwar aus dem Grunde, weil man glaubt, es komme ein solches Verfahren in Widerspruch mit der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde. Eben so ist aber auch unsere Deputation der Meinung, daß ein wesentlicher Vortheil in der That nicht daraus hervorgehen könne, denn es heißt, daß Anträge nur von beiden Kammern genehmigt an die hohe Staatsregierung gebracht werden können. Man hätte sich also bloß auf eine relatorische Erwähnung beschränken können; hierbei aber ist anzunehmen, daß die Meinung der zweiten Kammer Jedermann hinlänglich bekannt sein dürfte, indem der Gegenstand mehr als einmal gedruckt vorliegt. Ferner fürchtete aber auch unsere Deputation einen Zwiespalt zu veranlassen, wenn sie bei dieser relatorischen Erwähnung stehen geblieben wäre, ein Zwiespalt, der am Ende dahin geführt haben würde, daß gar keine Schrift hätte abgelassen werden können. Sie hat also geglaubt, daß es vorzuziehen sei, die Schrift in der Maße abzulassen, wie eben verlesen wurde.

Präsident D. Haase: Die Kammer hat sich jetzt zu entscheiden, ob sie der Ansicht der Deputation oder derjenigen, welche Secr. D. Schröder ausgesprochen hat, beistimmen wolle. Verfassungsmäßig werde ich zuerst die Frage auf das Gutachten der Deputation stellen. Ich frage also die Kammer: ob sie damit einverstanden sei, daß die eben verlesene Schrift, wie sie abgefaßt ist, abgehen soll? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten die zweite Schrift uns vorzutragen.

Referent Schäffer trägt die Schrift, den Gesetzentwurf über die Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chaussees betreffend, vor, und äußert noch: Es ist zu dieser Schrift annoch eine Beilage gefertigt worden, welche die einzelnen Modificationen und Anträge enthält. Ich glaube, die geehrte Kammer wird mir wohl erlassen, diese Beilage vorzutragen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat diese Beilage genau geprüft und durchgesehen, daher es wohl nicht nöthig sein möchte. . . .

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, die Zeit drängt noch nicht so sehr, daß man schon jetzt von der bisherigen Form abzuweichen genöthigt sei. Es dürfte mindestens vielleicht zweckmäßig sein, wenn frühern Vorgängen gemäß beschlossen würde, die Beilage zur Einsicht der Kammermitglieder in der Kanzlei auszulegen. Wenn die Kammer Etwas genehmigen soll, so muß ihr doch auch auf irgend eine Art Gelegenheit gegeben werden, sich zu unterrichten, was sie genehmigt. Ich bin selbst Mitglied der ersten Deputation und kann versichern, daß die Beilage mit den gefaßten Beschlüssen allenthalben übereinstimmt; allein nichts destoweniger wünsche ich sehr, daß von der Form nicht zu weit abgewichen werde.

Präsident D. Haase: Ich bin ganz mit dem Abgeordneten einverstanden; ich hielt dafür, daß das Vorlesen der Beilage in der Kammer nicht nöthig sei, vielmehr erspart werden könne durch Befolgung der in dergleichen Fällen von den vorigen Ständeversammlungen beobachteten Maßnahme, die Beilagen in der Kanzlei zur Einsicht der Kammermitglieder auszulegen. Ich schlage hier dasselbe vor und werde diese Beilage bis künftige Mittwoch in der Kanzlei auslegen lassen. Nach Ablauf dieser Zeit würde dann die Beilage als richtig und genehmigt anzusehen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Die Kammer giebt dazu ihre Einwilligung. —

Präsident D. Haase: Es wird demnach diese Auslegung statt finden, und wenn keine Bemerkung weiter über den Inhalt bis künftigen Donnerstag gemacht wird, die Schrift selbst mit einer Beilage abgehen. — Es würde nunmehr die von dem Vorstande der zweiten Deputation angekündigte Schrift vorzutragen sein.

Referent v. d. Planitz: In der Sitzung am 5. März hatte ich die Ehre, den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die mit dem Staatsgute vorgenommenen Veränderungen betreffend, vorzutragen. Die Deputation empfahl der geehrten Kammer, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten; die Kammer nahm das Gutachten der Deputation einstimmig an. Es ist nunmehr von der jenseitigen Deputation die vorliegende Schrift gefertigt und in der ersten Kammer genehmigt worden. (Referent trägt nun diese Schrift vor.)

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die so eben vorgetragene Schrift in ihrer Fassung? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sie würde nunmehr abgehen können. Wir gehen nunmehr über zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Berathung über diejenige Abtheilung des Ausgabebudgets, welche den Militäretat betrifft. Ich ersuche den Herrn Referenten, in dem Vortrage da, wo dieser in der letzten Sitzung abgebrochen wurde, fortzufahren.